



Treuhand-News Nr. 28 April 2011

Neuerungen und Informationen im Bereich Steuern, Buchhaltung und relevante Gesetzesänderungen, Gerichtsurteile sowie Tipps und Tricks für Unternehmer.

Grüezi

Sie haben den kostenlosen Newsletter von KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH abonniert. Herzlichen Dank für Ihr Interesse. Auch in dieser Ausgabe finden Sie bestimmt wieder nützliche Informationen.

- **Lohn oder Dividende?**
- **Reduktion des Schadenersatzes bei Nichtbeachtung der Gebrauchsanweisung**
- **Vorsicht bei Scheinselbständigkeit**
- **In eigener Sache: Wir ziehen um!**
- **Der Steuertipp: Ab wann sind Geschenke steuerbar?**

Wir wünschen Ihnen einen hohen Informationsgewinn und eine erfolgreiche Zeit. Empfehlen Sie unseren Newsletter weiter. Wir freuen wir uns sehr darüber. Auch Ihr Kommentar, Ihre Kritik oder Anregungen sind willkommen.

Herzlich, Ihre
Brigitte Kaiser



KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH

Konradstrasse 3 8400 Winterthur

Telefon: 052 202 84 84 Telefax: 052 202 62 49

<http://www.kaiser-buchhaltungen.ch> info@kaiser-buchhaltungen.ch

Wir beraten Sie gerne und suchen gemeinsam mit Ihnen die optimale Lösung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

➔ Lohn oder Dividende?

Inhaber von Aktiengesellschaften oder GmbHs, die sich den Gewinn ihres Unternehmens als Dividende auszahlen, müssen ihn gleich zweimal versteuern: Auf den Gewinn fallen Ertragssteuern an und auf der Dividende Einkommenssteuern. Trotz der privilegierten Besteuerung, die seit Anfang 2009 gilt, herrscht immer noch Unsicherheit über das optimale Mittel zwischen Lohn oder Dividende.

Das Gesetz sagt, dass Dividenden, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Leistungen aus Kapitalgesellschaften bei der direkten Bundessteuer reduziert besteuert werden, falls der Gesellschafter eine Beteiligungsquote von mindestens 10 Prozent hält. Ist die Beteiligung im Privatvermögen, werden Dividenden zu 60 Prozent besteuert. Stellt die Beteiligung Geschäftsvermögen dar, sind Dividenden zu 50 Prozent steuerbar.

Vordergründig spricht die reduzierte Steuerbelastung dafür, den Lohn zu kürzen und die Dividende zu erhöhen. Somit lassen sich auf der einen Seite Sozialversicherungsabgaben und auf der anderen Seite Einkommenssteuern sparen. Diese Betrachtung fasst aber zu kurz, denn neben der Steuerbelastung ist folgendes zu beachten:

- **Vorsorge und Risikoabsicherung:** Der tatsächlich abgerechnete Jahreslohn ist die Grundlage für Versicherungsleistungen wie AHV, BVG, UVG und KTG. Reduziert sich der Jahreslohn, reduziert sich auch die Versicherungsbasis. Dadurch wird im Invaliditäts- und Todesfall weniger ausbezahlt und führt beim BVG zu einem tieferen Alterskapital. Zusätzlich wird es schwieriger, steuerbegünstigte Einkäufe ins BVG zu leisten.
- **Vermögenssteuerwert:** Reduziert sich der Lohn des Geschäftsführers zugunsten einer höheren Dividende, vergrössert sich der Gewinn der Gesellschaft und es werden mehr Vermögenssteuern fällig. Der Vermögenssteuerwert ermittelt sich aus Substanz- und Ertragswert, wobei der Ertragswert mehrfach gewertet wird. Der meistens tiefere Kapitalisierungssatz resultiert dann in höheren Unternehmenswerten, die schlussendlich beim Unternehmer privat der Vermögenssteuer unterliegen.
- **Nicht mitarbeitende Aktionäre und Gesellschafter:** Nicht in der Firma mitarbeitende Aktionäre und Gesellschafter profitieren von einer Dividendenerhöhung zulasten des Geschäftsführerlohnes einseitig, ohne eine Mehrleistung erbringen zu müssen. Da sich die Steuerbelastung zwischen Lohn und Dividende nur um ein paar Prozente unterscheidet, wäre so der geschäftsführende Hauptaktionär meistens schlechter gestellt.
- **Aufrechnungen durch die Ausgleichskasse:** Die Ausgleichskassen qualifizieren übersetzte Dividenden, die zulasten von Geschäftsführern ausgeschüttet wurden, um und unterstellen sie der AHV-Beitragspflicht. Eine solche Umqualifikation hat zur Folge, dass die zusätzlichen Lohnkosten bei den direkten Steuern nicht mehr geltend gemacht werden können.

Empfehlung: Der Lohn des als Geschäftsführer arbeitenden Inhabers sollte nach Marktkriterien bestimmt werden. Im Hinblick auf einen Verkauf, die Nachfolgeregelung oder die Aufnahme von Partnern ist darauf zu achten, dass das Unternehmen nicht mit einbehaltenen Bilanzgewinnen belastet wird. Eine individuelle Beratung ist in jedem Fall anzuraten.

➔ Reduktion des Schadenersatzes bei Nichtbeachtung der Gebrauchsanweisung

In einem kürzlich publizierten Urteil hat das Bundesgericht entschieden, dass der Schadenersatzanspruch aus dem Produkthaftpflichtgesetz infolge Selbstverschuldens reduziert wird, wenn ein elektrisches Gerät trotz Hinweis in der Gebrauchsanleitung nach der Benutzung nicht vom Stromnetz getrennt wird. Es werde erwartet, dass die Gebrauchsanleitung vor der ersten Anwendung **im Detail** studiert wird. Es sei vom Hersteller oder Verkäufer nicht nötig, dass banale Anweisungen besonders hervorgehoben werden müssen. Das Bundesgericht unterstreicht mit diesem Urteil die Bedeutung der Selbstverantwortung beim Umgang mit Produkten, bzw. Geräten mit Gefahrenpotenzial.

(Quelle: BGE 4A_319/2010)

➡ **Vorsicht bei Scheinselbständigkeit**

Vielfach gehen Unternehmen bei Freelancern davon aus, dass sie selbständig erwerbend sind, während die Sozialversicherungsbehörden von einem Arbeitsverhältnis ausgehen.

Im konkreten Einzelfall sollte sich der Arbeitgeber vom Freelancer die **AHV-Bestätigung** zeigen lassen, die die selbständige Tätigkeit beweist. Geht ein Unternehmen fälschlicherweise davon aus, dass es sich beim Vertragspartner um einen Freelancer handelt während die Sozialversicherungsbehörden ein Arbeitsverhältnis annehmen, kann es sein, dass nachträglich rückwirkend bis zu fünf Jahre Sozialversicherungsbeiträge nachbezahlt werden müssen. Dies kann für ein Unternehmen, insbesondere wenn es mehrer Leute in dieser Art beschäftigt hat, enorme finanzielle Konsequenzen haben.

Im Zweifelsfall kann die Situation der zuständigen Ausgleichskasse zur Beurteilung geschildert werden.

➡ **In eigener Sache: Wir ziehen um!**

Es ist soweit: Wir beziehen unsere neuen Büroräume zwei Blocks weiter. Dort haben wir mehr Platz sowie eine verbesserte Infrastruktur. Unsere Büro's befinden sich neu im Erdgeschoss und in der Tiefgarage stehen Besucherparkplätze zur Verfügung. Auch mit dem öffentlichen Verkehr sind wir gut erreichbar. Sie finden uns weiterhin gleich hinter dem Hauptbahnhof Winterthur.

Neue Adresse ab 11.4.2011: Rudolfstrasse 31 8400 Winterthur

Telefon-Nummer und Email-Adresse bleiben unverändert.

Infolge der Umzugsarbeiten ist unser Büro vom Donnerstag, 7.4. bis Mittwoch, 13.4.2011 geschlossen.

Wir danken Ihnen für das Verständnis und freuen uns, Sie bald am neuen Ort begrüßen zu dürfen.

➡ **Der Steuertipp: Ab wann sind Geschenke steuerbar?**

Bis Fr. 5'000 pro Jahr sind sogenannte Gelegenheitsgeschenke nicht zu versteuern. Für ein «Göttikind» ist zudem einmalig Fr. 15'000 steuerfrei, was also bedeutet, dass man während zehn Jahren als Götti Fr. 60'000 steuerneutral schenken darf (einmal Fr. 15'000 plus neunmal Fr. 5'000).

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.